

BERUFS- UND HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 7. Mai 2022

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 i. V. m. § 23 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Absatz 1 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Berufs- und Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt, ist die Berufsvertretung der Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner. Sie hat ihren Sitz in Schwerin. Die AK M-V führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Die Aufgaben der AK M-V ergeben sich aus § 16 Absatz 1 ArchIngG M-V.

(3) Die AK M-V kann zur Durchführung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 und 10 ArchIngG M-V besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen beteiligen.

§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Der AK M-V gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten sowie die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplaner an.

(2) Die Mitgliedschaft in der AK M-V beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste und endet mit der Löschung der Eintragung.

(3) Durch Beschluss der Vertreterversammlung können Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der AK M-V, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied der AK M-V ernannt werden. Mit Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die AK M-V gewährt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 16 Absatz 1 ArchIngG M-V ihren Mitgliedern Unterstützung bei der Berufsausübung und dem Schutz der Berufsbezeichnung.

(2) Die Mitglieder der AK M-V sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung sind in der Wahlsatzung geregelt.

(3) Die Mitglieder der AK M-V sind zur Einhaltung der Berufspflichten nach § 29 ArchIngG M-V verpflichtet. Im Fall des § 29 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 30 ArchIngG M-V betragen die Mindestdeckungssummen für

jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.

(4) Freischaffend sowie baugewerblich tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 2 und 5 ArchIngG M-V haben den Abschluss sowie Fortbestand einer eigenen Haftpflichtversicherung nach Absatz 3 und § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchIngG M-V durch eine Bestätigung des Versicherers, die nicht älter als 3 Monate sein darf, mit dem Eintragungsantrag sowie jederzeit auf Anforderung der Kammer nachzuweisen.

(5) Abweichend von Absatz 4 können angestellt tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 5 ArchIngG M-V den Versicherungsnachweis nach § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchIngG M-V auch durch eine Erklärung ihres Arbeitgebers erbringen, dass für sie eine Absicherung der Haftpflichtgefahren ihrer beruflichen Tätigkeit besteht. Dieser Erklärung ist eine Bestätigung des Versicherers des Arbeitgebers, die beide nicht älter als 3 Monate sein dürfen, beizufügen. Zusätzlich haben angestellt tätige Kammermitglieder eine Erklärung abzugeben, dass sie keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben. Sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt eine solche nebenberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist dies der Kammer anzuzeigen und durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nach Absatz 3 und § 4 Absatz 9, § 29 Absatz 1 Nummer 3 und § 30 ArchIngG M-V das Bestehen einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Angestellt tätige Kammermitglieder sind auf jederzeitige Anforderung der Kammer verpflichtet, den Fortbestand der Versicherung durch eine erneute Erklärung nach Satz 1 einschließlich einer Satz 2 entsprechenden Versicherungsbestätigung, nachzuweisen. Die Erklärung sowie der Nachweis dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Für im öffentlichen Dienst tätige Kammermitglieder nach § 2 Absatz 5 ArchIngG M-V sowie Angestellte von Unternehmen, die keine Berufsaufgaben im Sinne des § 1 ArchIngG M-V erbringen, gelten Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) Altersbedingt nicht mehr tätige, als freischaffend bzw. baugewerblich eingetragene Kammermitglieder können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht einer Berufshaftpflichtversicherung befreien lassen, wenn sie erklären, dass sie nicht für Dritte im Sinne des § 1 ArchIngG M-V tätig sind. Im Falle der Wiederaufnahme einer entsprechenden Tätigkeit besteht die Verpflichtung, dies der Kammer anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Erklärungen nach den Absätzen 5 bis 7 sind auf jederzeitige Anforderung durch die Kammer zu erneuern. Diese Erklärungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

(9) Die Mitglieder der AK M-V sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung, der Tätigkeitsart und einen Wechsel der Anstellung der Geschäftsstelle der AK M-V unverzüglich schriftlich mitzuteilen. § 26 Absatz 2 ArchIngG M-V bleibt unberührt.

(10) Die Mitglieder der AK M-V sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragssatzung festgesetzten Kammerbeiträge zu entrichten.

(11) Architekten, die ausschließlich Mitglied in einer anderen Landesarchitektenkammer sind und in die Listen der Tragwerks- bzw. Brandschutzplaner der AK M-V eingetragen sind, haben alle drei Jahre nachzuweisen, dass eine Eintragung in eine Architektenliste der anderen Kammer weiterhin besteht. Für die Überprüfung der Voraussetzungen werden von der AK M-V Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der AK M-V erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Gesellschaften

(1) Der Eintragungsausschuss der AK M-V prüft jährlich, ob die Eintragungsvoraussetzungen zur Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der AK M-V nach § 13 Absatz 2 ArchIngG M-V noch vorliegen. Für die Überprüfung der Voraussetzungen werden von der AK M-V Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung der AK M-V erhoben.

(2) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 Absatz 2 ArchIngG M-V abzuschließen und der AK M-V durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall für Personenschäden 1 500 000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250 000 Euro. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der AK M-V nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung. Solange der Vorstand keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt für die Durchführung der Vorstandssitzungen die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer; dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt die AK M-V in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Gerichtlich und außergerichtlich vertritt der Präsident die AK M-V.

(3) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Er ist Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Personen.

(5) Die AK M-V kann Nebengeschäftsstellen als weitere Verwaltungseinrichtungen bilden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1 ArchIngG M-V erforderlich ist. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Solche Nebengeschäftsstellen sind örtliche Untergliederungen im Sinne des § 15 Absatz 4 ArchIngG M-V.

§ 5a Satzungen

(1) Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 20 Absatz 1 ArchIngG M-V über Satzungen.

(2) Satzungen im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 ArchIngG M-V sind gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 ArchIngG M-V vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen, um betroffenen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können. Die

eingegangenen Stellungnahmen werden der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zugeleitet.

(3) In der Veröffentlichung nach Absatz 2 sind die qualitativen und soweit möglich und relevant die quantitativen Gründe, aus denen sich ergibt, dass die Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, aufzuführen.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung richtet sich nach der Anzahl der Kammermitglieder. Je angefangene 25 Kammermitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Die Tätigkeitsarten, Fachrichtungen sowie sämtliche Regionen des Landes sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Wahl zur Vertreterversammlung wird nach Wahlgruppen durchgeführt:

- Wahlgruppe 1: freischaffende Architekten
- Wahlgruppe 2: freischaffende Innenarchitekten
- Wahlgruppe 3: freischaffende Landschaftsarchitekten
- Wahlgruppe 4: freischaffende Stadtplaner
- Wahlgruppe 5: angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner
- Wahlgruppe 6: baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus, rückt ein neues Mitglied nach Maßgabe des § 17 der Wahlsatzung nach.

(3) Die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 3 ArchIngG M-V.

(4) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Tagesordnung
2. Rederecht
3. Abstimmungsregeln und
4. Protokoll

(5) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in den Sitzungen der Vertreterversammlung.

(6) In eilbedürftigen Angelegenheiten können abweichend von Absatz 5 Beschlüsse der Vertreterversammlung vom Präsidenten auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit zuzuleiten. Diese Mitteilung muss eine Frist enthalten, innerhalb derer die Stimmabgabe der AK M-V zugehen muss. An diesem Verfahren müssen mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Im Übrigen findet § 20 Absatz 2 und 3 ArchIngG M-V entsprechende Anwendung.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Versorgungswerk

(1) Die AK M-V errichtet kein eigenes Versorgungswerk. Sie tritt dem Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen bei. Das Nähere regelt die Anschlussatzung.

(2) Der Eintragungsausschuss der AK M-V ist hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für Personen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchInG M-V zuständig.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Schatzmeisters innehat.
2. Der Präsident muss freischaffendes Mitglied der AK M-V sein. Ein Vizepräsident muss freischaffendes Mitglied sein.
3. Die Wahlgruppen nach § 6 Absatz 1 haben unabhängig von ihrer Mitgliederanzahl Anspruch auf mindestens einen Sitz im Vorstand.
Für jeweils mehr als 100 eingetragene Mitglieder hat jede Gruppe Anspruch auf ein weiteres Vorstandsmitglied, sofern die Gesamtzahl aller zu besetzenden Vorstandsämter nicht überschritten wird. Die Gruppengröße bestimmt sich nach den eingetragenen Architekten ihrer Fachrichtungen und Stadtplanern zum Stichtag 31.12. des Jahres vor der Wahl.
Steht für eine der genannten Gruppen kein Kandidat zur Verfügung, sind die entsprechenden Interessen dieser Gruppen durch einen der Vizepräsidenten zu vertreten.

(2) Wahl und Abwahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus den Mitgliedern der AK M-V gewählt.
2. Die Wahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch den Vorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin berufen wird. Zugleich mit dem Wahlleiter beruft der Vorstand zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlleiter steht dem Wahlausschuss vor und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl verantwortlich.
3. Der Vorstand veröffentlicht spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlaufuf. Dieser enthält:
 1. Tag, Ort und Zeit der Wahl,
 2. Angaben über die zu wählenden Positionen,
 3. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen und
 4. Einreichung und Inhalt von Wahlvorschlägen.
4. Wahlvorschläge müssen vorrangig in der Geschäftsstelle eingereicht werden oder bis zum TOP Vorstandswahl in der Sitzung der Vertreterversammlung beim Vorstand.

Der Wahlvorschlag muss enthalten: Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnanschrift, Tätigkeitsart, Fachrichtung, Wahlgruppe und Position im Vorstand der Kandidatur des Bewerbers. Des Weiteren muss der Bewerber schriftlich zustimmen oder zu Protokoll der Vertreterversammlung erklären, das Amt annehmen zu wollen.

5. Die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Wahlvorschläge werden tagesaktuell in einer Liste erfasst und öffentlich in der Geschäftsstelle ausgelegt.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet in folgender Reihenfolge statt:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Vizepräsident
 4. ein weiteres Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat,
 5. weitere Vorstandsmitglieder.
7. Jeder Wahlberechtigte wählt in geheimer und direkter Wahl, indem er in der Liste der Kandidaten den Namen des zu Wählenden ankreuzt. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen als zu wählende Personen angekreuzt oder weitere Zusätze enthalten sind. Die Wahl kann auf Vorschlag des Wahlleiters offen durchgeführt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Wahlberechtigter widerspricht.
8. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter erhält. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
9. Die Vorstandswahl ist abgeschlossen, wenn alle Mitglieder gewählt sind. Der Wahlleiter fertigt eine Niederschrift und stellt das Wahlergebnis fest. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Sie ist eine Woche nach der Wahl für eine Woche in der Geschäftsstelle einsehbar und wird den Mitgliedern auf Anforderung zugesandt. Der Wahlleiter veröffentlicht das Ergebnis im Deutschen Architektenblatt.
10. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte oder von der Wahl Betroffene innerhalb von drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen (Ausschlussfrist). Einsprüche gegen die Wahl sind an den Wahlleiter zu richten und zugleich schriftlich innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
11. Kommt der Wahlausschuss zu dem Ergebnis, dass der Einspruch begründet ist, so erklärt er die Wahl insoweit für ungültig. Die Wahl ist, insoweit sie für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.

13. Anträge über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen. Die Vertreterversammlung beschließt über einen solchen Antrag gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V.
14. Die Stimmzettel sind ein Jahr in der Geschäftsstelle der AK M-V zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 9 Ausschüsse, Fachgruppen

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung der im ArchIngG M-V vorgesehenen Ausschüsse und wählt deren Mitglieder.
Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können weitere Ausschüsse und Fachgruppen gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen Kammermitglieder sein, sofern nicht im ArchIngG M-V Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Vertreterversammlung. In den Ausschüssen sollen die verschiedenen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sein, sofern nicht im ArchIngG M-V Abweichendes bestimmt ist. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Für die Durchführung der Wahlen bzw. der Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (5) Für die Durchführung der Ausschusssitzungen gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

§ 10 Regionale Kammergruppen

- (1) Die Kammer kann für die Dauer einer Wahlperiode der Vertreterversammlung regional tätige Kammergruppen errichten.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Kammergruppe wählen einen oder mehrere Sprecher der Gruppe für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder. Die Abwahl ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Sprecher ist/sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen der regional tätigen Kammergruppen werden auf Veranlassung des Sprechers/der Sprecher durch die Geschäftsstelle der AK M-V verschickt.

§ 11 Finanzwesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanzwesen gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung sind zu beachten.

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Geschäftsführers und des weiteren Vorstandsmitglieds, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, vom Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufgestellt und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(3) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des Präsidenten geleistet werden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Ein Nachtrag zum Haushalt ist nur aufzustellen, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn sie den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes in Frage stellen.

(4) Das weitere Vorstandsmitglied, welches die Funktion des Schatzmeisters innehat, gibt der Vertreterversammlung einen Bericht zur Haushaltsrechnung sowie zum Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer.

(5) Die Vertreterversammlung entlastet den Vorstand für das Rechnungsjahr.

(6) Der Wirtschaftsprüfer oder der vereidigte Buchprüfer wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Ordnungen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Änderungen sind vom Präsidenten zu unterzeichnen und sofern eine Genehmigungspflicht durch das ArchInG M-V vorgeschrieben ist, mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt oder auf der Homepage www.architektenkammer-mv.de bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unter www.architektenkammer-mv.de mitgeteilt.

(3) Bei einer Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist sicherzustellen, dass im Deutschen Architektenblatt nachrichtlich die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, das Datum des Beschlusses der Vertreterversammlung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde, soweit dieser erforderlich ist, der Ausfertigungsvermerk des Präsidenten und die Fundstelle auf der Homepage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht werden.

§ 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die am 28. April 2010 beschlossene Berufs- und Hauptsatzung, die am 9. April 2011 beschlossene Erste Änderung der Berufs- und Hauptsatzung, die am 17. November 2012 beschlossene Zweite Änderung der Berufs- und Hauptsatzung, die am 9. November 2013 beschlossene Dritte Änderung der Berufs- und Hauptsatzung, die am 15. November 2014 beschlossene Vierte Änderung der Berufs- und Hauptsatzung, die am 10. November 2018 beschlossene Fünfte Änderung der Berufs- und Hauptsatzung, die am 17. Mai 2021 beschlossene Sechste Änderung der Berufs- und Hauptsatzung und die am 7. Mai 2022 beschlossene

Siebente Änderung der Berufs- und Hauptsatzung wurden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2010 S. 28, 5/2011 S. 29, 1/2013 S. 26, 1/2014 S. 28, 1/2015 S. 28, 12/2018 S. 31, 7/2021 S. 32 und 7/2022 S. 27 und traten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Christoph Meyn
Präsident